



SCHLÖSSER·BURGEN·GÄRTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Schlösser Burgen Gärten Baden-Württemberg e.V. c/o Schloss Langenburg, Schloss 1, 74595 Schloss Langenburg

Schlösser Burgen Gärten
Baden-Württemberg e.V.

1. Vorsitzender
Philipp Fürst zu Hohenlohe-Langenburg
c/o Schloss Langenburg
Fürstliche Verwaltung Schloss Langenburg
Schloss 1
D-74595 Langenburg

Fon 07905 / 941900
info@sbg-bawue.de

Vereinssatzung

Schlösser, Burgen, Gärten Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlösser, Burgen, Gärten Baden-Württemberg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Schlössern, Burgen, Klöstern, Gärten und vergleichbaren historischen Monumenten als bedeutende Kulturwerte des Landes Baden - Württemberg sowie der Vermittlung ihrer regionalen und kulturellen Bedeutung.
- (2) Vorrangiges Ziel ist die Schaffung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Bewahrung der Gebäude und Gärten in der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Ziels sollen v.a. überregionale Maßnahmen und Projekte initiiert werden. Außerdem soll der Erfahrungs- und Informationsaustauschs der Mitarbeiter der von den Vereinsmitgliedern betreuten Objekte gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder. Ordentliches Mitglied darüber hinaus können alle Personengesellschaften, juristische Personen sowie organisatorisch verselbständigte staatliche Institutionen werden, die in BadenWürttemberg liegen und die für den in vorstehendem § 2 formulierten Vereinszweck eintreten. Weitere Voraussetzung ist, dass die genannten Vereinigungen ihre Gebäude und Gärten über einen dauerhaften Besucherbetrieb verfügen. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder über die Gründungsmitglieder hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft für volljährige Einzelpersonen sowie für Personengesellschaften, juristische Personen und für organisatorisch verselbständigte staatliche Institutionen, die die unter vorstehendem Absatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllen oder aus sonstigen Gründen keine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (3) Die Gründungsmitglieder beschließen folgende Mitgliedsbeiträge:

Grundbetrag / Jahr: 400,-

Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt:

natürliche Person 80,-

juristische Person 400,-

Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder Hohenloher Gartenparadies beträgt:

natürliche Person 150,-

juristische Person 250,-

- (4) Der jeweils erste Mitgliedsbeitrag wird von den Gründungsmitgliedern zum Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung für das Jahr der Unterzeichnung in voller Höhe geleistet. Im Übrigen wird der erste Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das Jahr des Beitritts geleistet. Die weiteren Beitragszahlungen sind jeweils zum 15.01. des Folgejahres fällig. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für die Zeitdauer von insgesamt bis zu drei Mitgliedsjahren beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag in anderer Gegenleistung als durch Geldzahlung - z.B. durch Sachleistungen - erbracht wird. Der Vereinsvorstand darf außerdem Beitragsleistungen für die Zeitdauer von insgesamt bis zu drei Mitgliedsjahren stunden. Über die Zeitdauer von drei Jahren hinaus ist in beiden Fällen die Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Über die Änderung der Struktur und der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über deren Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder wenn das Mitglied in seiner Person sonst einen vergleichbaren Grund verwirklicht, der mit dem in § 2 genannten Zweck unvereinbar ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass dem Verein das weitere Festhalten an dessen Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss hat das ausgeschlossene Mitglied die Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit als geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des unter vorstehendem § 2 formulierten Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Post mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Vorstandssitzungen werden vom Sitzungsleiter geleitet. Sitzungsleiter ist in der Regel der erste Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages; die vorstehenden Regelungen in § 4 Abs.5 Satz 3 und Abs.6 bleiben unberührt;
 - e) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) grundlegende Entscheidungen des Vereins wie z.B. Kreditaufnahmen oder Bauvorhaben;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder;
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. In der Regel ist dies der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Auf Antrag des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder bei Begehren von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung

mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch ein anderes Mitglied mit der Aufgabe des Versammlungsleiters betreuen.

- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht gegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Denkmalstiftung BadenWürttemberg. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Satzung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Unterzeichnenden ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Unterzeichnenden, die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Unterzeichnenden gewollt haben oder nach

dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Ausformulieren dieser Satzung bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Die Ausführungen zur Gemeinnützigkeit sind unabdingbar.

§ 12 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.5.2011 errichtet.

Eine Änderung der Satzung in § 4 (Mitgliedsbeitrag) wurde am 15.11.2017 beschlossen und durch das Amtsgericht Mannheim am 21.09.2018 im Vereinsregister eingetragen.